**VEREINBARUNG ÜBER ALTERSTEILZEIT**

gemäß §§ 32a und 49a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012

iVm §§ 27 und 28 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

**Dienstgeberin:** Gemeinde X, vertreten durch Bgm. X

**Dienstnehmer/in:** Herr/Frau Vorname Nachname, geb. XX.XX.XXXX

1. Im Rahmen des seit dem XX.XX.XXXX aufrechten Dienstverhältnisses wird nunmehr für den Zeitraum vom XX.XX.XXXX bis zum ehest möglichen Pensionsantrittsstichtag (das ist nach der derzeit aktuellen Rechtslage der XX.XX.XXXX) eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen.
2. Die wöchentliche Normalarbeitszeit von bisher XX Stunden wird daher ab dem XX.XX.XXXX auf XX %, das sind XX Stunden wöchentlich, herabgesetzt.
3. Die reduzierte wöchentliche Stundenanzahl wird nach Dienstanweisung durch den Abteilungsleiter sowohl vormittags als auch nachmittags erbracht.
4. Der Dienstnehmer erhält für die gesamte Dauer der Altersteilzeitvereinbarung insgesamt XX % des vorher bezogenen Bruttoentgelts (inklusive allfälliger Zulagen und sonstiger regelmäßiger Entgeltbestandteile). Das neue Bruttoentgelt setzt sich aus einem Arbeitsentgelt von XX % und einem Lohnausgleich von XX % zusammen. Das neue monatliche Entgelt beträgt daher ab dem XX.XX.XXXX € X.XXX,XX brutto und wird während der Laufzeit dieses Vertrages jährlich entsprechend allfälligen Kollektivvertragserhöhungen valorisiert.
5. Die Dienstgeberin entrichtet gemäß § 32a G-VBG 2012 die Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend der Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit. Soweit die Bemessungsgrundlage das verein­barte Bruttoentgelt (gemäß Pkt. 2) dieser Vereinbarung übersteigt, hat die Dienstgeberin sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung zu tragen.
6. Sonderzahlungen, die nach Herabsetzung der ursprünglichen Normalarbeitszeit fällig sind, sind auf Basis der im Anspruchszeitraum durchschnittlich vereinbarten Normal­arbeitszeit (im Ausmaß von XX %) berechnet.
7. Allfällige einmalige Zuwendungen aus Anlass einer bestimmten Dauer der Betriebszugehörigkeit (Dienstjubiläen) sind auf Basis der vor der Altersteilzeit aktuellen Arbeitszeit zu berechnen.
8. Der Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses nach Reduzierung der Normalarbeitszeit wird auf Basis der vor der Altersteilzeit geltenden Arbeitszeit berechnet.
9. Der bis zum Zeitpunkt der Herabsetzung der Normalarbeitszeit bestehende offene Urlaubsanspruch kann auf Wunsch des Dienstnehmers vor Antritt der Altersteilzeit verbraucht werden. Der auch in der Altersteilzeit jährlich zustehende Urlaubsanspruch (im Ausmaß von X Wochen der reduzierten Arbeitszeit, das sind XXX,X Stunden) wird im Einvernehmen zwischen Dienstgeberin und Dienstnehmer nach Möglichkeit in dem Jahr konsumiert, in dem er entsteht, spätestens jedoch vor Ende der Altersteilzeit.
10. Wird das Dienstverhältnis durch unberechtigte Entlassung oder durch berechtigten vorzeitigen Austritt beendet, ist die dem Dienstnehmer dafürzustehende Kündigungs­entschädigung auf Basis der Arbeitszeit vor der Altersteilzeit zu berechnen.
11. Wenn das AMS die Leistung des Altersteilzeitgeldes mittels Bescheid einstellt oder widerruft, entfällt der Anspruch des Dienstnehmers gegenüber der Dienstgeberin auf Lohnausgleich.
12. Die Einstellung oder der Widerruf des Altersteilzeitgeldes durch das AMS mittels Bescheid bewirken einen Wegfall des von der Dienstgeberin gewährten Lohnausgleiches sowie den Entfall der Verpflichtung der Dienstgeberin, weiterhin Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu leisten.
13. Aufgrund wesentlicher Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder aus wichtigen persönlichen Gründen hat der Dienstnehmer gemäß § 34 Abs. 1 G-VBG 2012 das Recht auf Rückkehr zur Beschäftigung im Ausmaß der Normalarbeitszeit vor der Altersteilzeit, soweit die Dienstgeberin dadurch bezüglich der bereits aufgrund der Altersteilzeit erhaltenen Leistungen des AMS keine Rückzahlungspflicht trifft und dem nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
14. Das Dienstverhältnis zwischen der Gemeinde X als Dienstgeberin einerseits und Herr/Frau Vorname Nachname als Dienstnehmer andererseits wird über Wunsch des Dienstnehmers (Pensionierung ab XX.XX.XXXX) gemäß § 93 Abs. 1 lit b G-VBG 2012 einvernehmlich so aufgelöst, dass es am XX.XX.XXXX endet.
15. Die vorliegende Vereinbarung wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass die Altersteilzeit vom AMS genehmigt und das Altersteilzeitgeld vom AMS an die Dienstgeberin für die Dauer der Altersteilzeit ausbezahlt wird.

Ort, am XX.XX.XXXX

Für die Dienstgeberin: Der/Die Dienstnehmer/in:

Gemeinde X Vorname Nachname

Bgm. X

2 weitere GV-Mitglieder:

Genehmigung laut GV-Beschluss vom XX.XX.XXXX.